



Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzungsüberlassung von Gebäuden und Flächen der Sportanlage am Kiebitzberg

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 15.04.2026 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Waren (Müritz) regelt mit dieser Benutzungs- und Entgeltordnung die Entgelterhebung für die Nutzung der entsprechenden Gebäude und Flächen (im Folgenden „Einrichtungen“ genannt) der Sportanlage am Kiebitzberg.

§ 2 Vergabegrundsätze

- (1) Die Sportanlage am Kiebitzberg dient in erster Linie der Sicherstellung des Breitensports, des Schulsports, sowie der sportlichen Betätigung von Institutionen und privaten Personen.
- (2) Eine Nutzung der Einrichtungen ist für sportliche und außersportliche Zwecke nur mit Zustimmung der Stadt Waren (Müritz) zulässig, wobei die Nutzung sämtlicher durch Pachtvertrag gebundenen Bestandteile der Sportanlage unter dem Vorbehalt der Eigennutzung durch die/den Pächter steht. Bestehende Pacht- und Mietverträge bleiben von den Regelungen dieser Ordnung unberührt. Soweit Flächen verpachtet sind, gehen die vertraglichen Regelungen dieser Ordnung vor.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtungen oder auf die Zuweisung eines bestimmten Nutzungszeitraums.
- (4) Die Übertragung der Nutzung durch die Stadt Waren (Müritz) erfolgt nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Nutzungsdauer / - Zeitraum

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung in der Regel mindestens 4 Wochen vor Nutzung schriftlich anzumelden und dabei den Umfang der Nutzung entsprechend Anlage 2 unter Angabe der zur Nutzung beabsichtigten Gebäude und Flächen anzugeben.
- (2) Die Stadt Waren (Müritz) vereinbart gemeinsam mit dem Nutzer zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung eine angemessene Frist, wonach die zu nutzenden Bestandteile vor Beginn der Nutzung betreten und verlassen werden können.
- (3) Die Vertragsparteien regeln sämtliche Vereinbarungen zur Nutzungsdauer und zum



Nutzungszeitraum im Rahmen eines Nutzungsvertrages.

§ 4 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Waren (Müritz) überlässt den Nutzern die Einrichtungen für den beantragten Zeitraum in einem funktionsfähigen und sicheren Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen nach Beendigung der Nutzung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (2) Die Einrichtung von Verkaufsständen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften einschließlich des Verkaufes von Zubehörware ist bei der Antragstellung entsprechend anzuzeigen.
- (3) Vom Nutzer sind die erforderlichen ordnungsrechtlichen und behördlichen Genehmigungen im Vorfeld entsprechend einzuholen und vor Vertragsabschluss vorzulegen und bei der Durchführung der Veranstaltung einzuhalten.
- (4) Eine Überlassung der Einrichtungen durch die Nutzer an Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Die Nutzungsvereinbarung erlischt, sofern unvorhergesehene Ereignisse (bspw. Gefahr in Verzug, Havarie sowie unvermeidliche Wartung oder Reparatur) die Nutzung unmöglich machen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde. Bei Verstößen gegen die vertraglich geregelten Vorgaben sind die Nutzer zunächst aufzufordern, das vertragswidrige Verhalten abzustellen.
- (6) Neben den Abreden innerhalb der Nutzungsvereinbarung ist für den Fall der Nutzung des Müritz-Stadions die entsprechende Stadionordnung einzuhalten.

§ 5 Haftung und Freistellung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Konkrete Haftungsansprüche sind im Nutzungsvertrag zu regeln.

§ 6 Schlüssel- bzw. Transponderübergabe/-verlust

- (1) Die Schlüssel- bzw. Transponderübergabe erfolgt unter Vorlage des unterzeichneten Nutzungsvertrages durch den Stadionwart. Gegebenenfalls findet eine Einweisung statt.
- (2) Ein Schlüssel- bzw. Transponderempfang ist zu quittieren. Schlüssel- bzw. Transponder sind sorgfältig aufzubewahren und bei Nutzungsbeendigung an den Stadionwart herauszugeben. Eine Vervielfältigung bzw. Weitergabe des Schlüssels oder des Transponders an Dritte ist verboten.
- (3) Für die Nutzung eines Transponders ist eine Kautions von 50,00 € zu entrichten. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Übergabe des Transponders vollständig zurückerstattet.
- (4) Der Nutzer haftet für den Verlust von Schlüsseln bzw. Transpondern und trägt die daraus entstehenden Kosten.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht auf der Sportanlage am Kiebitzberg wird durch die Verantwortlichen der Stadt Waren (Müritz) ausgeübt.
- (2) Das Hausrecht wird für den Zeitraum der Nutzung auf den Nutzer übertragen, wobei innerhalb der Nutzungsvereinbarung die Verantwortlichen der Stadt aufzuführen sind, die ggf. das Hausrecht für die Stadt Waren (Müritz) unmittelbar ausüben dürfen.
- (3) Die Verantwortlichen der Stadt Waren (Müritz) haben jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen. Allen Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Die Anordnungen sind schriftlich zu formulieren und durch die Nutzer gegenzeichnen zu lassen.

§ 8 Entgelterhebung / Entgeltschuldner

- (1) Entgelte für die Nutzung der entsprechenden Einrichtungen werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- (2) Entgeltschuldner ist, wer entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Waren (Müritz) geschlossen hat.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht mit Unterschrift beider Vertragsparteien auf dem Nutzungsvertrag und umfasst das Nutzungsentgelt, sowie die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten (Energie- und Wasserkosten).
- (4) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- (5) Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich nach dem Zweck der Nutzung, sowie der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nutzergruppe.

§ 9 Arten der Nutzung

- (1) Von einer Nutzungsgebühr im Sinne der Anlage 1 u. 2 sind für Sportveranstaltungen grundsätzlich befreit:
 - Schulen in Trägerschaft oder mit Sitz in der Stadt Waren (Müritz),
 - Kindergärten, Kindertagesstätten, Horteinrichtungen und Jugendeinrichtungen mit Sitz in der Stadt Waren (Müritz),
 - Sportvereine mit Sitz in Waren (Müritz),
 - Veranstalter mit Hauptwohnsitz in Waren (Müritz), die keinen Eintritt erheben,
 - Privatpersonen, die zur sportlichen Betätigung die entsprechenden Einrichtungen maximal zweimal wöchentlich und jeweils nicht mehr als zwei Stunden nutzen,
 - der Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte sowie seine kreislichen Sportfachverbände.
- (2) Eine ermäßigte Nutzungsgebühr im Sinne der Anlage 1 u. 2 wird fällig für alle Formen von Veranstaltungen, die durch gemeinnützige Vereine, Fremdschulen oder Betriebssportgemeinschaften oder kulturelle Vereinigungen oder Organisationen durchgeführt werden und keine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.
- (3) Für Veranstaltungen mit einer Gewinnerzielungsabsicht (kommerzielle Veranstaltungen) werden die Nutzungsgebühren entsprechend Anlage 2 je nach Nutzungszeitraum und genutzten Einrichtungen berechnet. Bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 verkauften Eintrittskarten, werden zusätzlich 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern berechnet.

- (4) Hilfestellende Leistungen des Stadtbauhofes können in beim zuständigen Amt für Bau, Umwelt und Stadtplanung beantragt werden. Die entsprechenden Aufwendungen sind gesondert nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen zu erstatten.
- (5) Bei Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen behält sich die Stadt Waren (Müritz) das Recht vor, die entsprechenden Gebührensätze anzupassen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzungsüberlassung von Gebäuden und Flächen der Sportanlage am Kiebitzberg tritt mit Beschlussdatum in Kraft.

Waren (Müritz), den 16.04.2026



N. Möller
Bürgermeister

ANLAGE: 1

Flächenaufteilung im Bereich der Sportanlage am Kiebitzberg



- 1 - Parkplatz
- 2 - Müritzstadion (inkl. Sprecherkabine)
- 3 - Kunstrasenplatz
- 4 - Rasenplatz
- 5 - Freiflächen (kommerziell nutzbar)
- 6 - Kartenverkauf
- 7 - Toiletten
- 8 - Umkleiden mit Duschen und WC's
- 9 - Sprecherkabine (mit Stromanschluss)
- 10 - Freiflächen (allgemein nutzbar)
- 11 - Soccer-Platz
- 12 - Tennisplätze (nebst Vereinsanlagen)
- 13 - Aufbewahrungcontainer
- 14 - Geräteschuppen bzw. Garagenanlage
- 15 - Vereinsheim nebst Wintergarten (ohne Toiletten und Umkleiden)

Anlage: 2

Grundpreise für die Nutzung von Teilen der Sportanlage am Kiebitzberg

Kategorie	Dauer der Nutzung			
	ganztags		pro Stunde	
	kommerziell	gemeinwohl	kommerziell	gemeinwohl
Müritzstadion (komplett inkl. Sprecherkabine)	300,00 €	100,00 €	60,00 €	30,00 €
Freiflächen für Catering etc.	210,00 €	70,00 €	42,00 €	21,00 €
Parkplatz	150,00 €	50,00 €	30,00 €	15,00 €
Kunstrasenplatz	120,00 €	40,00 €	24,00 €	12,00 €
Rasenplatz	120,00 €	40,00 €	24,00 €	12,00 €
Müritzstadion (Leichtathletikanlagen und Sprecherkabine)	90,00 €	30,00 €	18,00 €	9,00 €
Toilettenanlage im Zentralgebäude	60,00 €	20,00 €	12,00 €	6,00 €
Umkleiden mit Duschen und WC's	60,00 €	20,00 €	12,00 €	6,00 €
Kassenhäuschen für Ticketverkauf	30,00 €	10,00 €	6,00 €	3,00 €
Sprecherkabine im Außenbereich	30,00 €	10,00 €	6,00 €	3,00 €

